



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

**Jahrgang 2020**

Ausgabetag: **25. September 2020**

**Nummer 26**

## INHALTSVERZEICHNIS

Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die Stichwahl zur Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Kleve am 27. September 2020

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

**Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar für die Stichwahl zur Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Kleve am 27. September 2020**

1. Am 27. September 2020 findet die Stichwahl zur Wahl des Landrates/der Landrätin des Kreises Kleve statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Stadt ist in 18 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus - Ratssaal -, Markt 20, 47546 Kalkar, zusammen.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiger **Ausweis** sind zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird. Der Stimmzettel für die Stichwahl zur Wahl des Landrates/der Landrätin ist *hellgelb* mit schwarzem Aufdruck.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler/der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt wurde.

Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel kann jeweils nur ein Bewerber/eine Bewerberin durch Ankreuzen oder auf andere Weise gekennzeichnet werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe in ihrem, auf dem Wahlschein genannten Stimmbezirk oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Kalkar die **Briefwahlunterlagen** (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlschein sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kalkar, den 17. September 2020

S T A D T K A L K A R  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

*Sundermann*